

## **Teilnahmebedingungen außerhalb des Internets terrestrisch / Vertrieb per Post LOTTOWELT AG**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der LOTTOWELT AG**, Prinzenallee 5, 40549 Düsseldorf (im folgenden "LOTTOWELT" genannt)

**WICHTIG! Lesen Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bitte sorgfältig durch bevor Sie sie akzeptieren und bewahren Sie sie sorgfältig auf mit allen Nachrichten der LOTTOWELT.**

### **Präambel**

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens in Deutschland sind gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt werden, die Spielteilnehmer vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, vermittelt LOTTOWELT die Spielteilnahme an den Lotterien „LOTTO 6aus49“, „Spiel 77“, „SUPER6“ und „GlücksSpirale“ sowie „EuroJackpot“ des Deutschen Lotto- und Totoblocks über die Vertriebswege „Versand per Post“ sowie im Internet.

LOTTOWELT ermöglicht Spielteilnehmern, die Teilnahme an den Ziehungen der von den Gesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks veranstalteten Lotterien „LOTTO 6aus49“, „Spiel 77“, „SUPER6“ und „GlücksSpirale“ sowie „EuroJackpot“. Weitere Produkte können ergänzt werden.

**Hinweis: Diese Teilnahmebedingungen gelten ausschließlich für den Vertriebsweg „Versand per Post“ außerhalb des Internets.**

### **§ 1 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**

Die Inanspruchnahme der von LOTTOWELT angebotenen Leistungen bzw. Nutzung der von LOTTOWELT angebotenen Spielvermittlung für Spielgemeinschaften und Spielteilnehmer zu Ausspielungen des Deutschen Lotto- und Totoblocks richtet sich nach den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend auch „Teilnahmebedingungen“ genannt), die mit dem ersten Begrüßungsschreiben erhält und spätestens durch die erstmalige Inanspruchnahme von LOTTOWELT Vertragsbestandteil werden. Die Teilnahmebedingungen von LOTTOWELT werden dabei vorrangig vor den Teilnahmebedingungen der Lottogesellschaft Vertragsbestandteil. Für den Spielvertrag mit der jeweiligen Landeslottogesellschaft gelten die Teilnahmebedingungen der Landeslottogesellschaften.

Diese sind über die Webseiten der jeweiligen Landeslottogesellschaft abrufbar, die auf [www.lotto.de](http://www.lotto.de) verlinkt sind.

### **§ 2 Nutzungsumfang/ Vermittlung durch LOTTOWELT und Geschäftsbesorgung**

(1) LOTTOWELT handelt namens und im Auftrag der Spielteilnehmer und vermittelt zu den nachstehenden Bedingungen die Spielteilnahme an den Lotterien „LOTTO 6aus49“, den Zusatzspielen „Spiel 77“ und „SUPER6“ sowie „GlücksSpirale“ und „EuroJackpot“ des Deutschen Lotto- und Totoblocks über Normalspiel oder Systemlotto oder Teilnahme im Abonnement oder über Spielgemeinschaften mittels eines Geschäftsbesorgungsvertrages gem. § 675 BGB. Der vermittelte Spielvertrag für diese Veranstaltung kommt daher über die gewählte Spieldauer ausschließlich und unmittelbar zwischen dem Spielteilnehmer und der Lottogesellschaft zustande, an die der Spielvertrag vermittelt wurde.

(2) Für den Spielvertrag sind ausschließlich die Teilnahmebedingungen der Lottogesellschaft des Deutschen Lotto- und Totoblocks zum Zeitpunkt der Scheinabgabe maßgeblich, mit welcher der Spielvertrag zustande kommt bzw. in deren Land der Spielteilnehmer seinen Aufenthaltsort hat: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Staatliche Lotterieverwaltung in Bayern, Deutsche Klassenlotterie Berlin Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH, Bremer Toto und Lotto GmbH, LOTTO Hamburg GmbH, Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Verwaltungsgesellschaft LOTTO und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Toto-Lotto Niedersachsen GmbH, Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG, Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, Saarland-Sporttoto GmbH, Sächsische LOTTO-GmbH, Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt, NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG, Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen. Die Teilnahmebedingungen der Landeslottogesellschaften sind über die Webseiten der jeweiligen Landeslottogesellschaften abrufbar, die über [www.lotto.de](http://www.lotto.de) verlinkt sind.

(3) Der Spielteilnehmer beauftragt LOTTOWELT, die von ihm außerhalb des Internets übermittelten Spielscheine und Spieltipps oder die im Rahmen der Spielgemeinschaften generierten Spielreihen bei einer Lottogesellschaft einzureichen und bevollmächtigt LOTTOWELT, zum Abschluss eines Spielvertrages, zur Einziehung der Gewinne und zur Abgabe und Entgegennahme sämtlicher in diesem Zusammenhang notwendigen oder nützlichen Erklärungen und zur Vornahme der erforderlichen Handlungen.

(4) LOTTOWELT ist im Rahmen der Spielermittlung gesetzlich verpflichtet, den Treuhänder Harald Schafeld, Kanzlei Schafeld & Partner, Bahnhofstr. 41 Postfach 17 80, 59929 Brilon mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruchs gegenüber dem Veranstalter sowie Auszahlung der Gewinne auf das Konto des Spielteilnehmers zu beauftragen.

### **§ 3 Bedingungen für die Spielteilnahme**

(1) Grundsätzlich sind nur Personen zur Spielteilnahme berechtigt, die ihren Aufenthaltsort in Deutschland haben. Zum Schutz der Jugend, sind Minderjährige und gesperrte Spieler von der Spielteilnahme ausgeschlossen. Ein Vertrag kommt nur mit Personen zustande, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) LOTTOWELT ist gesetzlich verpflichtet sicherzustellen, dass Minderjährige von der Spielteilnahme ausgeschlossen sind. Aus diesem Grund durchläuft jeder Spielteilnehmer eine Volljährigkeitsprüfung, bei der Name, Adresse und

Geburtsdatum an renommierte Auskunfteien, Adressmittler bzw. Kreditschutzgemeinschaften (z.B. Schufa AG) übermittelt und mit den dort vorliegenden Daten abgeglichen werden. Die Identifizierung erfolgt durch den von LOTTOWELT eingerichteten „Identitäts-Check Premium“ bei der Schufa Holding AG und/oder durch das (E-)POST-Ident Verfahren und/oder durch Einwohnermeldeanfrage. Zu Nachweiszwecken wird allein die Tatsache der Überprüfung gespeichert. Missbrauch ist somit ausgeschlossen. Das Spielgeheimnis wird gewahrt.

(3) Vor Beendigung des Altersprüfungsverfahrens und Bestätigung der Volljährigkeit des Spielteilnehmers durch die gewählten Verfahren, ist dieser nicht berechtigt, Spielscheine abzugeben und/oder am Spiel teilzunehmen. LOTTOWELT behält sich die (weitere) Vollziehung des Vertrages von der Abhängigkeit der Bestätigung der Volljährigkeit vor (Zurückbehaltungsrecht).

(4) Im Rahmen der Bestellung der Spielteilnahme bei LOTTOWELT übermittelt der Spielteilnehmer seine personenbezogenen Daten an LOTTOWELT. Der Spielteilnehmer erteilt im Rahmen der Bestellübermittlung sein Einverständnis mit der Durchführung der Altersprüfungsverfahren.

#### **§ 4 Gegenstand des vermittelten Spielvertrages**

(1) „LOTTO 6aus49“ ist ein deutsches Glücksspiel, das von den Gesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblock, der Gesellschaft der 16 Landes-Lottogesellschaften, veranstaltet wird und derzeit angeboten wird als „LOTTO am Samstag“ mit der Ziehung am Samstag und „LOTTO am Mittwoch“ mit der Ziehung am Mittwoch bzw. „LOTTO 6aus49“ – die Voraussage von sechs Zahlen, die jeweils aus der Zahlenreihe 1 bis 49 ausgelost werden und den Zusatzspielen „Spiel 77“ und „SUPER6“, sog. Nummernlotterien.

(2) Bei der GlücksSpirale werden jede Woche monatliche Rentengewinne ausgespielt. Diese Rente ist eine Sofortrente und gilt ein Leben lang. Darüber hinaus kann Bargeld gewonnen werden. Die Ziehung der „GlücksSpirale“ findet wöchentlich statt. Über das Los der „GlücksSpirale“ können auch die Zusatzlotterien „Spiel 77“ und „SUPER6“ gespielt werden.

(3) Der Deutsche Lotto- und Totoblock veranstaltet eine neue große Lotterie „EuroJackpot“ gemeinsam mit mehreren europäischen Partnerländern (Lotteriegesellschaften der Länder: Dänemark, Finnland, Italien, die Niederlande und Slowenien). Es ist geplant, die Kooperation durch zusätzliche Beteiligung weiterer Länder Europas zu erweitern. Ziel dieser Kooperation ist, das Angebot für den Spielteilnehmer um eine attraktive Zahlenlotterie zu erweitern. Durch den Zusammenschluss ist es gewährleistet, wöchentlich einen Mindestgewinn von 10 Millionen EUR in der Gewinnklasse 1 auszuloben. In der Lotterie „EuroJackpot“ werden so Gewinne bis 90 Millionen EUR möglich. Die Lotterie „EuroJackpot“ hat mit 12 Gewinnklassen („LOTTO 6aus49“ = 8 Klassen) viele Möglichkeiten, einen Gewinn zu erzielen. Bei der Lotterie „EuroJackpot“ sind 5 Gewinnzahlen richtig vorauszusagen, die in einer Ziehung aus der Zahlenreihe 1-50 ausgelost werden. Zusätzlich sind aus der Zahlenreihe 1-8 (Eurozahlen), 2 Zahlen vorauszusagen. Insgesamt müssen pro Spiel vom Spielteilnehmer also 7 Zahlen ausgewählt werden. Zusatzlotterien werden nicht angeboten. Es gelten die gültigen Teilnahmebedingungen für die Lotterie „EuroJackpot“ der jeweiligen Landeslottogesellschaft. Die Gewinnzahlen werden in der Regel freitags um 21:00 Uhr (MEZ) in Helsinki, Finnland gezogen. Die Gewinnzahlen werden zeitversetzt in der Regel gegen 23:15 Uhr in Funk und Fernsehen sowie unter

www.lottowelt.de bekannt gegeben.

(4) Die Höhe des Spieleinsatzes und ggf. der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer stets vor Abschluss des Vertrages bzw. vor Beginn der jeweiligen Spielperiode/rechtzeitig vor Beginn des nächsten Kalendermonats bekannt gegeben.

#### **§ 5 Auftragserteilung**

(1) Nach erfolgreicher positiver Altersprüfung kann der Spielteilnehmer die von LOTTOWELT angebotenen Produkte über Einzelreihen oder Spielgemeinschaften außerhalb des Internets bestellen. Sämtliche Einsätze und Gebühren sind im Voraus zur Zahlung fällig.

(2) Der Spielteilnehmer kann bei „6aus49“ zwischen LOTTO Normal und LOTTO System wählen und den Ziehungstag (Samstag oder Mittwoch bzw. Samstag und Mittwoch), Anzahl der LOTTO-Kästchen (Mindestauswahl: ein Kästchen) sowie die Laufzeit des Spielscheins (einmalig, mehrere Wochen, Monate oder unbefristet im Abonnement etc.) selbst bestimmen. Der Spielteilnehmer kann beim „EuroJackpot“ zwischen Einzelreihen wählen, Anzahl der Spielreihen sowie die Laufzeit des Spielscheins selbst auswählen, der Ziehungstag ist immer Freitag. Einsatz und Gebühren sind abhängig von Laufzeit des Spielscheins und Anzahl der LOTTO-Kästchen.

(3) Der Spielteilnehmer kann auch zwischen verschiedenen Spielgemeinschaften mit unterschiedlichen Größen und Inhalten sowie der Laufzeit der Spielgemeinschaft (einmalig, mehrere Wochen, Monate oder unbefristet im Abonnement etc.) selbst wählen. Einsatz und Gebühren sind abhängig von der Anzahl der LOTTO-Kästchen bzw. Inhalte der Spielgemeinschaften, Vollsysteme, Einzelreihen und Größe der Spielgemeinschaft.

(4) Ausgefüllte Scheine und/oder das ausgewählte Spielgemeinschaftsprodukt können unter Beachtung des Annahmeschlusses zum nächstmöglichen Ziehungstermin bzw. zum nächstmöglichen Gründungstermin der jeweiligen Spielgemeinschaft außerhalb des Internets von LOTTOWELT zur Vermittlung entgegengenommen werden.

(5) Durch Übermittlung eines ausgefüllten Scheins bzw. des jeweiligen Spielgemeinschaftsprodukt nebst Auftragserteilung ist die verbindliche Aufforderung des Spielteilnehmers zur Abgabe eines Angebot außerhalb des Internets an LOTTOWELT zum Abschluss eines Spielvermittlungsvertrages nebst Auftrag zur Weiterleitung des Spielscheins an die Lottogesellschaft enthalten. Hiernach kann der Auftrag nicht mehr widerrufen, storniert oder gekündigt werden (verbindliches Angebot).

(6) Der Spielvermittlungsvertrag kommt zustande durch verbindliches Angebot von LOTTOWELT und Annahme des Angebots durch den Spielteilnehmer. LOTTOWELT übersendet dem Spielteilnehmer nach vorheriger Auftragserteilung des Spielteilnehmers ein Begrüßungsschreiben, welches die Auftragsbestätigung, Produktbeschreibung, den Preis des ausgewählten Produkts, den an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag, den Veranstalter sowie die Teilnahmebedingungen enthält. LOTTOWELT gibt damit ein verbindliches Angebot ab Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages gem. § 675 BGB zwischen dem Spielteilnehmer und LOTTOWELT bzw. zwischen der Spielgemeinschaft und LOTTOWELT ab. Hierfür erteilt der Spielteilnehmer LOTTOWELT die in § 7 der Teilnahmebedingungen beschriebenen Vollmachten.

(7) Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen LOTTOWELT und dem Spielteilnehmer kommt mit Bezah-

lung des vollständigen Spieleinsatzes durch den Spielteilnehmer zustande (Annahme) bzw. mit Einzug des vollständigen Spielpreises durch LOTTOWELT 10 Tage vor der 1. Ziehung des Deutschen Lotto- und Totoblocks. Das maximale Einsatzlimit beträgt 1.500,00 EUR pro Spielauftrag, es gilt Kreditverbot. LOTTOWELT hat jederzeit das Recht, das Einsatzlimit individuell oder allgemeingültig zu ändern.

(8) Bezahlt der Spielteilnehmer das gewählte bzw. bestellte Produkt unvollständig, kann LOTTOWELT die Zahlung auf andere Produkte bzw. Spielgemeinschaften LOTTOWELTs anrechnen, soweit die Zahlung ausreicht, um dem Spielteilnehmer noch zu einer Gewinnberechtigung zu verhelten. LOTTOWELT kann das Zustandekommen eines Spielvertrages zwischen der Spielgemeinschaft und einer Lottogesellschaft nicht gewährleisten. Sofern kein Spielvertrag zwischen der jeweiligen Lottogesellschaft und der Spielgemeinschaft zustande kommt oder die Lottogesellschaft vom Vertrag zurücktritt, werden bereits belastete Beträge (Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr) durch LOTTOWELT erstattet. Weitergehenden Ersatz leistet LOTTOWELT nicht.

(9) LOTTOWELT kann Aufträge aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn das Spielverhalten Hinweise auf Suchtgefahr birgt oder sich Hinweise auf den Verdacht einer Straftat ergeben.

#### **§ 6 Besonderheiten Spielgemeinschaften**

(1) Bei Auswahl eines oder mehrerer Spielgemeinschaftsprodukten beauftragt der Spielteilnehmer LOTTOWELT, mit Zustandekommen des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Gründung der Spielgemeinschaften im Namen des Spielteilnehmers. Nach Gründung der Spielgemeinschaften entwickelt LOTTOWELT die Systemreihen (Zahlenkombinationen), die namens und in Rechnung der Spielgemeinschaften einzusetzen sind. Ein Anspruch eines einzelnen Spielteilnehmers bzw. einer Spielgemeinschaft darauf, dass bestimmte Spielreihen gesetzt werden oder ein Spielteilnehmer einer bestimmten Spielgemeinschaft angehört, besteht nicht. Der genaue Inhalt der jeweiligen Spielgemeinschaft, insbesondere die Anzahl und Art der von der Spielgemeinschaft abzugebenden Tipps, der Zeitpunkt der Spielteilnahme und der jeweilige Gesellschaftsanteil des einzelnen Spielteilnehmers, ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung. Der Spielteilnehmer erhält Einsichtsrechte an den Spielquittungen durch Übersendung der Spielübersicht auf seinem Konto.

(2) Dauer der Spielgemeinschaften

Die Spielgemeinschaften werden für die Dauer einer Spielperiode gegründet. Eine Spielperiode umfasst die Dauer von einem Monat. Nach Ablauf dieses Monats werden neue Spielgemeinschaften gegründet.

(3) Geschäftsbesorgungsvertrag

LOTTOWELT leitet im Auftrag und namens der Spielgemeinschaften die für die Spielgemeinschaft entwickelten Spielreihen und gegebenenfalls die Einzelreihen an eine Gesellschaft des Deutschen Lotto- und Totoblocks weiter und bezahlt für die Spielgemeinschaft den Spieleinsatz, die Scheingebühren der jeweiligen Landeslottogesellschaft sowie die Bearbeitungsgebühr. LOTTOWELT leitet mindestens zwei Drittel der vom Spielteilnehmer vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiter. Im Hinblick auf die Teilnahme eines Spielteilnehmers bzw. der Spielgemeinschaft an den Ausspielungen des Deutschen Lotto- und Totoblocks, handeln LOTTOWELT bzw. ihre Erfüllungsgehilfen nur als Vermittler im Rahmen des zwischen dem Spielteilnehmer bzw. der Spielgemeinschaft und LOTTOWELT bestehenden Ge-

schäftsbesorgungsvertrages. Der Spielvertrag kommt ausschließlich und unmittelbar zwischen der Spielgemeinschaft und einer Landeslottogesellschaft zustande. Die Landeslottogesellschaften haben für die einzelnen Veranstaltungen unterschiedliche AGB. Es gelten für den jeweilig geschlossenen Spielvertrag jeweils die AGB der jeweiligen Landeslottogesellschaft. Wird an mehreren Veranstaltungen gleichzeitig teilgenommen, gelten für die jeweilig geschlossenen Spielverträge die einschlägigen AGB der Landeslottogesellschaft nebeneinander. LOTTOWELT wird bei Vertragsabschluss die Teilnahmebedingungen der gewählten Landeslottogesellschaft akzeptieren. LOTTOWELT ist hierfür vom Spielteilnehmer ausdrücklich bevollmächtigt.

(4) Spielübersicht

Der Spielteilnehmer erhält während der Dauer seiner Spielteilnahme jeweils am Monatsende eine Spielübersicht mit folgenden Angaben zur nächsten Spielperiode:

- a) Spielgemeinschaft, an der der Spielteilnehmer mit einer oder mehreren Einheiten teilnimmt.
- b) Die getippten Spielzahlen der Spielgemeinschaft.
- c) Spielscheinnummer.
- d) Ausspielungsdaten der nächsten Spielperiode.
- e) Preis pro Spielteilnahme einer Spielperiode.
- f) An die Lottogesellschaft weitergeleitete Beträge, Zusammensetzung des Spieleinsatzes.
- g) Mitteilung des Veranstalters.

Zudem beinhaltet die Spielübersicht einen Kontoauszug, aus dem die Abrechnung der Gewinne des laufenden Monats sowie die Zahlungen des Spielteilnehmers hervorgehen. Dabei wird die letzte Ziehung des laufenden Monats erst in der darauffolgenden Spielübersicht berücksichtigt.

#### **§ 7 Vertretung und Vollmacht bei Spielgemeinschaften**

(1) Durch Zahlung des Spieleinsatzes bevollmächtigt der Spielteilnehmer LOTTOWELT in seinem Namen mit anderen Spielteilnehmern einen Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer BGB-Gesellschaft (Spielgemeinschaft) abzuschließen sowie den Spielvertrag für den Spielteilnehmer / die Spielgemeinschaft in deren Namen mit den jeweiligen Lottogesellschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks abzuschließen und einen Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 BGB zwischen den Spielgemeinschaften und LOTTOWELT abzuschließen.

(2) Von den Bestimmungen des § 181 BGB wird LOTTOWELT befreit. Für den Fall, dass nicht alle Anteile einer Spielgemeinschaft an Spielteilnehmer vergeben werden können, ist LOTTOWELT berechtigt, sich selbst an der Spielgemeinschaft zu beteiligen, um den Gesamteinsatz der Spielgemeinschaft zu gewährleisten. LOTTOWELT ist in diesem Fall denselben Regeln unterworfen, wie der Spielteilnehmer.

(3) LOTTOWELT ist zur Vornahme aller rechtsgeschäftlichen Handlungen berechtigt, die zur Gründung der Gesellschaft notwendig sind. LOTTOWELT ist Empfangsvertreter für die Willenserklärungen der anderen Spielteilnehmer der Spielgemeinschaft.

#### **§ 8 Abschluss eines Spielvertrages**

(1) LOTTOWELT leitet den erteilten Auftrag an die Lottogesellschaft weiter. Diese ist in der Annahme oder Ablehnung eines Spielauftrages frei. Wird der Auftrag angenommen, wird dies LOTTOWELT mitgeteilt. Der Spielteilnehmer bevollmächtigt LOTTOWELT mit der Annahme von Erklärungen der Lottogesellschaft.

(2) Der Spielteilnehmer erhält eine Mitteilung, wenn der Spielschein an die Lottogesellschaft abgegeben wurde. LOTTOWELT versendet eine weitere Mitteilung, wenn der Spielschein von der Lottogesellschaft angenommen wurde. Erst mit dieser Annahmeerklärung ist der Spielvertrag zwischen Spielteilnehmer und der Lottogesellschaft zustande gekommen.

LOTTOWELT kann das Zustandekommen eines Spielvertrages zwischen der Spielgemeinschaft und einer Lottogesellschaft nicht gewährleisten. Sollte die Landeslottogesellschaft das von LOTTOWELT übermittelte Angebot zum Abschluss eines Spielvertrages nicht annehmen oder ein Spielvertrag aus anderen Gründen nicht zustande kommen (z. B. die Übermittlung des Spielscheins erfolgt aus technischen Gründen nicht oder nur fehlerhaft), wird LOTTOWELT den Spielteilnehmer hierüber unverzüglich informieren. Kommt ein Spielvertrag mit einer Landeslottogesellschaft aus vorgenannten Gründen nicht zustande, erstattet LOTTOWELT dem Spielteilnehmer den Spieleinsatz und die Gebühren. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen in diesen Fällen gegenüber LOTTOWELT nicht.

(3) Es besteht keine Verpflichtung der LOTTOWELT zur Übermittlung eines virtuellen Spielscheins an eine Landeslottogesellschaft und/oder zum Abschluss eines Spielvertrages bei Erteilung eines Spielvermittlungsauftrags durch den Spielteilnehmer im Rahmen der Geschäftsbesorgung. Vielmehr ist jegliche Haftung der LOTTOWELT für eine Übermittlung des virtuellen Spielscheins vor einer Übersendung der Spielquittung an den Spielteilnehmer ausdrücklich ausgeschlossen

#### **§ 9 Dauer des Geschäftsbesorgungsvertrages mit LOTTOWELT bei Spielgemeinschaftsprodukten**

(1) Die Dauer des Geschäftsbesorgungsvertrages mit LOTTOWELT umfasst drei Monate. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils einen weiteren Monat, eine Spielperiode.

(2) Die Kündigung ist spätestens am 15. eines Monats auf Ende des Monats schriftlich gegenüber LOTTOWELT zu erklären, frühestens vier Wochen vor Ablauf der dreimonatigen Spielteilnahme.

#### **§ 10 Preise und Zahlungsverkehr**

(1) Die Preise setzen sich jeweils aus den von den jeweiligen Lottogesellschaften erhobenen Gebühren und festgelegten Einsätzen zusammen, die von LOTTOWELT an die Lottogesellschaften weitergeleitet werden. Zusätzlich erhebt LOTTOWELT insbesondere für die Gründung von Spielgemeinschaften, die Ermittlung der Systemreihen, die Spielschein-Annahme, die Weitergabe an Lotto, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie für die Gewinnbenachrichtigung eine Bearbeitungsgebühr. Die aktuellen Preislisten, die Höhe der Gebühren, Einsätze und der Bearbeitungsgebühr werden im Rahmen der schriftlichen Kommunikation gegenüber dem Spielteilnehmer und im Internet- und Produktangebot auf der Webseite [www.lottowelt.de](http://www.lottowelt.de) bekanntgegeben. Dem Spielteilnehmer wird zusätzlich bei jeder Spielübersicht der aktuelle Preis angezeigt.

(2) Erteilt der Spielteilnehmer bzw. Kontoinhaber LOTTOWELT ein SEPA-Lastschriftmandat auf ein seiner Verfügung unterliegendes Konto („Lastschriftzahlung“), macht LOTTOWELT bzw. ein von LOTTOWELT beauftragter Zahlungsdienstleister hiervon hinsichtlich der monatlich zu zahlenden Spielbeiträge Gebrauch. Der Spielteilnehmer

erhält eine Vorabinformation zum Lastschriftinzug spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin bzw. vor dem Einzug. Die Spielbeiträge werden rechtzeitig vor der ersten Ziehung der nächsten Spielperiode vom Konto des Spielteilnehmers abgebucht. Der Spielteilnehmer sichert zu, dass er die LOTTOWELT zum Einzug fälliger Beiträge vom angegebenen und seiner Verfügungsmacht unterliegenden Bankkonto ermächtigt. Er versichert, Inhaber des angegebenen Bankkontos zu sein und für ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Gebühren des Kreditinstituts gehen zu Lasten des Spielteilnehmers. LOTTOWELT kann offene Forderungen aufgrund von Rücklastschriften gegen den Spielteilnehmer (ggf. inkl. entstandener Gebühren) an Inkassounternehmen abtreten. Wird eine Lastschriftzahlung aus vom Spielteilnehmer zu vertretenden Gründen (z. B. Widerruf, fehlerhafte Angaben oder mangels Deckung) auf dem Bankkonto des Spielteilnehmers nicht ausgeführt, wird der Spielteilnehmer mit den anfallenden Kosten belastet. LOTTOWELT behält sich vor, zur Durchsetzung eventueller Forderungen ein Inkassoinstitut zu beauftragen.

(3) Andere Zahlungsarten (bspw. Überweisung) können nach Abstimmung mit LOTTOWELT zugelassen werden.

#### **§ 11 Treuhänder**

Der Spielteilnehmer bzw. die Spielgemeinschaft beauftragt als Treuhänder Harald Schafeld, Kanzlei Schafeld & Partner, Bahnhofstr. 41 Postfach 17 80, 59929 Brilon (nachfolgend „Treuhänder“ genannt) zur Verwahrung der Spielquittungen für 6 Monate ab Spielteilnahme und zur treuhänderischen Einziehung bzw. Geltendmachung der auf die Spielgemeinschaft, Spielscheine bzw. Einzeltipps anfallenden Gewinne bei der jeweiligen Landeslottogesellschaft. Er erteilt dem Treuhänder entsprechende Einziehungsvollmacht gegenüber den Landeslottogesellschaften. LOTTOWELT ist bezüglich des Treuhandvertrag-Angebots Empfangsbevollmächtigter des Treuhänders und nimmt mit Annahme des Vermittlungsvertrages gleichzeitig den Treuhandvertrag im Namen und Auftrag des Treuhänders an. LOTTOWELT ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Durch den Abschluss eines Treuhandvertrages entstehen für den Spielteilnehmer keine Kosten. Der abzuschließende Treuhandvertrag umfasst die Pflicht des Treuhänders zur Wahrung der ihm übermittelten Spielerdaten.

#### **§ 12 Gewinnfall/Verlustrisiko**

(1) LOTTOWELT informiert den Spielteilnehmer im Gewinnfall. Der Treuhänder ist abschließend und ausschließlich berechtigt, die Gewinne für die Spielgemeinschaft gegenüber der jeweiligen Lottogesellschaft geltend zu machen und diese treuhänderisch einzuziehen. Gewinnzahlungen erfolgen ausschließlich auf ein Konto des Treuhänders. Ausschließlich zu diesem Zweck ist er berechtigt, der Lottogesellschaft Daten des Spielteilnehmers (Namen, Kontaktdaten, Gewinngrundlagen) bekanntzugeben und alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Gewinnansprüche zu treffen. Der Spielteilnehmer beauftragt LOTTOWELT, dem Treuhänder alle zur Einziehung der Gewinne erforderlichen Daten zu übermitteln. Weder der Treuhänder, noch LOTTOWELT sind zur Prüfung verpflichtet, ob und in welchem Umfang ein Gewinn angefallen ist. Diese Verpflichtung liegt ausschließlich beim Spielteilnehmer. Wird ein Gewinnanspruch vom Spielteilnehmer nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten beim Treuhänder geltend gemacht, so ist der Gewinnbetrag an den Veranstalter abzuführen.

(2) Die Auszahlung der Gewinne erfolgt durch den Treuhänder in voller Höhe in Form von Wertstellung auf dem letzten benannten Konto des Spielteilnehmers. Eine Verwendung des Gewinns für Spieleinsätze ist nicht möglich (Verrechnung). Das maximale Verlustrisiko ist der Spieleinsatz.

(3) Der Spielteilnehmer erhält den Gewinn per Banküberweisung auf eine von ihm angegebene inländische Bankverbindung überwiesen, sofern er LOTTOWELT eine entsprechende Mitteilung zukommen lässt. Sämtliche Überweisungen sind für LOTTOWELT und den Treuhänder mit schuldbefreiender Wirkung bewirkt. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht für LOTTOWELT nicht. Eine Gewinnausschüttung erfolgt ab einer Gewinnsumme in Höhe von 5,00 EUR (kumuliert). Die Auszahlung der in der jeweiligen Spielübersicht eines Monats ausgewiesenen Gewinne erfolgt am Anfang des darauffolgenden Monats mit Ausnahme der letzten Ziehung. Eine Auszahlung von Gewinnbeträgen, die 5.000,00 EUR übersteigen, erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Gewinnerdaten durch den Spielteilnehmer.

(4) LOTTOWELT ist berechtigt, vor einer Auszahlung von Gewinnen, einen entstandenen negativen Saldo des Spielerkontos des Spielteilnehmers aufzurechnen, wenn der negative Saldo durch eine nach der Spielteilnahme erfolgte Rücklastschrift bereits eingezogener Lastschriften von Spielteilnehmerentgelten verursacht wurde. Die entstandenen Salden können im Spielerkonto eingesehen werden. Der Spielteilnehmer kann nur mit anerkannten bzw. unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. LOTTOWELT kann die Auszahlung zurückbehalten, wenn die Volljährigkeit des Spielteilnehmers nicht bestätigt ist.

(5) Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten und Ziehungsergebnisse werden auf der Website [www.lottowelt.de](http://www.lottowelt.de) veröffentlicht

### § 13 Rücktritt/Zurückbehaltung/Vertragsübernahme

(1) Die jeweilige Landeslottogesellschaft wie auch LOTTOWELT sind berechtigt, hinsichtlich ihrer Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, d. h. den jeweiligen Spielteilnehmer von einer Spielteilnahme, einer oder mehreren Spielgemeinschaften bzw. deren Vermittlung auszuschließen, soweit der Spielteilnehmer fällige Spieleinsätze und Gebühren nicht geleistet, insbesondere Zahlungen rückgängig gemacht hat.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Rücktritt vom Vertrag zwischen dem Spielteilnehmer und der Lottogesellschaft bzw. dem Spielteilnehmer und LOTTOWELT erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn (i) der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, (ii) die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist oder (iii) die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielgeschäfts nicht möglich ist.

(3) LOTTOWELT kann sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Spielvermittlungsvertrag sowie den Vertrags selbst auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertragsübernahme). Dem Spielteilnehmer steht für den Fall der Vertragsübernahme das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen.

### § 14 Sperrung des Spielteilnehmers

LOTTOWELT ist jederzeit berechtigt, den Spielteilnehmer aus wichtigem Grund zu sperren. Ein wichtiger Grund liegt u.a. dann vor, wenn der Spielteilnehmer Anzeichen von Spielsucht erkennen lässt, Zahlungsunfähigkeit vorliegt, keine Geldmittel vorhanden sind, gegen Bestimmungen

dieser AGB verstoßen wurde, der Spielteilnehmer unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat und nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung der LOTTOWELT die erforderlichen Nachweise für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben vorlegt, der Verdacht einer Straftat besteht (z.B. Betrug, Geldwäsche) und/oder der Verdacht besteht, gegen gesetzliche Bestimmungen zu verstoßen oder bereits verstoßen wurde. Der Spielteilnehmer wird in jedem Fall über die Sperrung unterrichtet.

### § 16 Widerrufsrecht

Der Spielteilnehmer gibt bei Abgabe eines Spielscheins ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Spielvermittlungsvertrages gegenüber LOTTOWELT ab. LOTTOWELT räumt dem Spielteilnehmer ein Widerrufsrecht ein bzgl. des Spielvermittlungsvertrages. Mit der Angebotsabgabe durch den Spielteilnehmer erteilt dieser LOTTOWELT gleichzeitig eine Vollmacht zum Abschluss eines Spielvertrages mit einer Landeslottogesellschaft. Für diesen Spielvertrag ist das Widerrufsrecht gesetzlich ausgeschlossen gemäß § 312d Abs. 4 Nr. 4 BGB, so dass der Spielteilnehmer nicht berechtigt ist, nach der jeweiligen Lottoziehung die Einsätze und Gebühren der Landeslottogesellschaft zurückzufordern.

#### Widerrufsbelehrung

**Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.**

**Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.**

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (LOTTOWELT AG, Prinzenallee 5, 40549 Düsseldorf, Telefon 0800 000 160 00, Telefax Kundenservice 0211 542086499, [info@lottowelt.de](mailto:info@lottowelt.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte [Muster-Widerrufsformular](#) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.**

#### Folgen des Widerrufs

**Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.**

#### Besondere Hinweise

**Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.**

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

#### **§ 16 Haftung**

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet LOTTOWELT Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgenden Bestimmungen:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die LOTTOWELT eine Garantie übernommen hat;
- b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens; wobei die vorstehende Haftungsbeschränkung nicht gilt, wenn Schäden von LOTTOWELT selbst verursacht werden oder auf einem schwerwiegenden Organisationsverschulden von LOTTOWELT beruhen;
- c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist und der Spielteilnehmer regelmäßig darauf vertrauen darf (Kardinalpflichten), jedoch stets nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens im Rahmen eines Spielvermittlungsauftrages. Die Haftung ist auf 250.000,00 EUR– pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf höchstens 500.000,00 EUR– aus diesem Vertrag;

(2) Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) LOTTOWELT bleibt der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus § 11) unbenommen.

(4) Die Vorschriften § 16 Absätze 1 – 4 gelten für den Treuhänder und für Handlungen eines Erfüllungsgehilfen von LOTTOWELT entsprechend.

#### **§ 17 Spielsucht**

LOTTOWELT informiert, dass bei den angebotenen Leistungen die Gefahr der Spielsucht besteht. Alle Informationen hierzu sind unter [www.lottowelt.de/spielsucht](http://www.lottowelt.de/spielsucht) einseh- und ausdrückbar sowie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de).

#### **§ 18 Geheimhaltung und Datenschutz**

LOTTOWELT erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer im Rahmen der Registrierung und den einzelnen Aufträgen zur Vermittlung von Spielaufträgen angegebenen Daten ausschließlich unter strenger Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). Alle Daten werden streng vertraulich behandelt. Ausführliche Informationen können in der Datenschutzerklärung unter [www.lottowelt.de/datenschutz](http://www.lottowelt.de/datenschutz) eingesehen werden. LOTTOWELT wahrt das Spielgeheimnis.

#### **§ 19 Änderung der Teilnahmebedingungen**

LOTTOWELT ist berechtigt, diese Teilnahmebedingungen jederzeit zu ergänzen oder zu ersetzen, insbesondere wenn eine Änderung aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen erforderlich wird. Die Änderung der Teilnahmebedingungen wird gegenüber dem Spielteilnehmer wirksam, sofern dieser nicht innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Änderung gegenüber LOTTOWELT Wider-

spruch erhebt. Auf das Widerspruchsrecht des Spielteilnehmers sowie dessen Folgen im Falle eines unterlassenen Widerspruchs wird bei Änderung der Teilnahmebedingungen hingewiesen.

#### **§ 20 Schlussvorschriften**

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist oder betragsmäßigen Begrenzung gilt das gesetzlich zulässige Maß.

**Stand: 03.06.2015 LOTTOWELT AG**